



Beitragsordnung (Stand 1. April 2008)

§1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Zahlung von Geldbeträgen an den Verein und Arbeitsstunden für den Verein.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich entsprechend dem Alter des Mitgliedes, dem Status seiner Mitgliedschaft und der Anmeldung zu den Trainingsgruppen des Vereins gemäß der folgenden Tabelle.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Grund- und Gruppenbeitrag errechnet, ist von jedem Mitglied, je nach Status, zu entrichten, losgelöst von einer Teilnahme an einer Gruppe.

Monatlicher Mitgliedsbeitrag		Grundbeitrag		Gruppenbeitrag			
Mitglied	Alter	Arbeitsstunden pro Jahr	Grundbeitrag	Beitrag für 1. Gruppe	Beitrag für 2. Gruppe	Beitrag für 3. Gruppe	Beitrag ab 4. Gruppe
Kind / Jugendlicher	unter 16	0	3,00 €	8,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €
Jugendlicher	ab 16 bis 17	4	3,00 €	8,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €
Aktiver Turniersportler	ab 18 bis 65	8	8,00 €	15,00 €	0 (15 €)	0 (7,50 €)	0,00 €
Aktiver Breitensportler	ab 18 bis 65	4	8,00 €	15,00 €	0 (15 €)	0 (7,50 €)	0,00 €
Aktiver Sportler	über 65	0	8,00 €	15,00 €	0 (15 €)	0 (7,50 €)	0,00 €
Gruppen für Menschen mit Behinderungen		4	8,00 €	7,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Geselliges Tanzen		0	8,00 €	0,00 €	nicht möglich (andere Mitgliedschaft wählen)		
Aktiver Breitensportler (14-tägiges Training)	ab 18 bis 65	2	8,00 €	3,50 €	nicht möglich (andere Mitgliedschaft wählen)		
Inaktives Mitglied		0	8,00 €	nicht möglich (andere Mitgliedschaft wählen)			

- (4) Die Gruppen erhalten wöchentlich eine Trainingseinheit. Die Schulferien sind in der Regel ausgenommen. Die Zeiten für ein freies Training richten sich nach den Eintragungen im Belegungsplan. Inaktive Mitglieder nehmen an keinem Training teil. In der Regel haben alle Mitglieder bei Veranstaltungen freien Eintritt.

§2 Geldbeträge / Teilnahme an Trainingsgruppen

Der Gruppenbeitrag ist grundsätzlich für jede Trainingsgruppe fällig; den Erwachsenen (ab 18 Jahre) wird jedoch bis auf Widerruf zugestanden, solange keine Überfüllung der Gruppen und keine sonstige Beeinträchtigung des Trainings erfolgt, kostenfrei an weiteren Trainingsgruppen teilzunehmen. Im Zweifel entscheidet der Trainer über die Zulassung von Mitgliedern anderer Gruppen zu seiner Gruppe.

§3 Ermäßigungen

- (1) Jugendliche bis zu 18 Jahren erhalten eine Ermäßigung von 2,50 € auf jeden Gruppenbeitrag, wenn beide Elternteile aktive Mitglieder sind.
- (2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Arbeitslose mit vergleichbaren Einkünften und Empfänger von Sozialhilfe erhalten eine Ermäßigung von 5,00 € auf den monatlichen Mitgliedsbeitrag. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert bis zum 31. März eines jeden Jahres und bei Anforderung durch den Vorstand vorzulegen.

§4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Geldbetrag für den restlichen Teil des Quartals wird bei Beginn der Mitgliedschaft fällig, die folgenden Beträge vierteljährlich im voraus.
- (2) Die Entrichtung aller Geldbeträge erfolgt bargeldlos durch Lastschrift.
- (3) Der Vorstand kann von Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen abweichende Regelungen zulassen.

§5 Arbeitsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens die in der Tabelle ausgewiesenen Arbeitsstunden für den Verein im laufenden Kalenderjahr zu leisten. Bei unter jähriger Mitgliedschaft sind die Arbeitsstunden anteilig zu leisten; im Quartal des Eintritts bleibt das Mitglied von Arbeitsstunden befreit.
- (2) Es erfolgt keine Verrechnung mit in vorherigen Jahren geleisteten Stunden und keine Übertragung von geschuldeten Stunden in das nächste Kalenderjahr.
- (3) Als Turniersportler gelten Besitzer einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Startmarke.
- (4) Für jede bis zum 15. Dezember im Kalenderjahr bzw. zum Ende der Mitgliedschaft nicht geleistete Arbeitsstunde zahlt das Mitglied ersatzweise einen zusätzlichen Geldbetrag von 10,00 €. Dieser Betrag wird zum 15. Dezember, spätestens jedoch einen Monat vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig.
- (5) Der Vorstand hat jedem Mitglied Gelegenheit zur Ableistung seiner Arbeitsstunden zu geben. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Leistung der Stunden zu einem bestimmten Termin oder auf eine bestimmte Tätigkeit.
- (6) Über die geleisteten Stunden wird Buch geführt. Die Eintragungen darin sind verbindlich und ausschließlich. Jede Eintragung muss von einem Vorstandsmitglied und dem Mitglied abgezeichnet werden.

§6 Änderungen / Kündigung

- (1) Jede für die Höhe des Beitrages bedeutsame Veränderung von persönlichen Verhältnissen ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Wechsel zwischen aktivem und inaktivem Status kann jederzeit mit Wirkung zum Beginn des nächsten Monats beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Eine Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Fristen erfolgen, d. h. bei Erwachsenen bis zum 15. Mai und 15. November zum Ende des Kalenderhalbjahres und bei Jugendlichen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Monats.

§7 Ausnahmen

Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes in begründeten Einzelfällen zeitlich befristete Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen.

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2008 mit Wirkung zum 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Beitragsordnungen unwirksam.